

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/GT-III/2005/18
(TRANS/WP.15/AC.1/2005/18)

13. Dezember 2004

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 7. bis 11. März 2005)

Höchstzulässiger Betriebsdruck, Berechnungsdruck und Prüfdruck von ortsbeweglichen Tanks

Antrag des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC)

Die Tankarbeitsgruppe und die Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung (Genf, 13. bis 17. September 2004) haben das von Deutschland unterbreitete informelle Dokument INF.9 (Zuordnung von Tankanweisungen und Ermittlung von Prüfdrücken) erörtert.

Die Tankarbeitsgruppe hat die im Dokument Deutschlands enthaltenen Vorschläge im Grundsatz unterstützt (siehe OCTI/RID/GT-III/2004-A/Add.1 – TRANS/WP.15/AC.1/96/Add.1 Absatz 6). Die Gemeinsame Tagung hat jedoch den Antrag Deutschlands und der Arbeitsgruppe hauptsächlich auf der Grundlage von Einwänden des Vertreters Belgiens nicht unterstützt, der darauf aufmerksam machte, dass in der von Deutschland im informellen Dokument INF.9 unter Punkt 2 vorgeschlagenen neuen Definition des höchstzulässigen Betriebsdrucks der Bestandteil "Partialdruck von Luft oder anderen Gasen im füllungsfreien Raum" fehlen würde.

Nach fünf Jahren Diskussion dieser Problematik im UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter und in der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung kommt die UIC zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Die Begriffsbestimmungen für den höchstzulässigen Betriebsdruck und den Berechnungsdruck in Unterabschnitt 6.7.2.1 sind sehr schwer anzuwenden, und aus diesem Grund wird der Text unter Absatz b) der Begriffsbestimmungen in der Praxis selten benutzt.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

- Diese Schwierigkeiten bestehen nicht nur für die Befüller von Tanks und bei Prüfungen auf Übereinstimmung mit den Vorschriften des RID/ADR, sondern auch bei der Bauartzulassung von ortsbeweglichen Tanks.

Als kurzfristige Lösung schlägt die UIC vor, das von der UIC für die Gemeinsame Tagung im Oktober 2003 unterbreitete informelle Dokument INF.8 erneut zu diskutieren, und zwar insbesondere den Vorschlag zur Lösung des zweiten und dritten Problems (siehe nachstehenden Auszug aus dem informellen Dokument INF.8).

Auszug aus dem informellen Dokument INF.8

(...)

Vorschläge zur Lösung der im Dokument OCTI/RID/GT-III/2003/33 vorgestellten Probleme:

(...)

Zweites und drittes Problem:

Diese beiden Probleme könnten durch Annahme der Vorschläge gelöst werden, die in den dem UN-Expertenunterausschuss unterbreiteten Dokumenten ST/SG/AC.10/C.3/2002/21 und ST/SG/AC.10/C.3/2002/64 zur Änderung der Begriffsbestimmung für Berechnungsdruck in Unterabschnitt 6.7.2.1 enthalten sind. Der Zweck dieser Anträge war, die Anwenderfreundlichkeit der Begriffsbestimmung für Berechnungsdruck zu verbessern. Die Berechnungs-, Prüf- und Betriebsdrücke der großen Mehrheit ortsbeweglicher Tanks werden auf der Grundlage der Prüfdrücke in der Tabelle der Anweisungen für ortsbewegliche Tanks in Unterabschnitt 4.2.5.2.6 ermittelt. Deshalb sollte in der Begriffsbestimmung für Berechnungsdruck in Unterabschnitt 6.7.2.1 das komplizierte Verfahren unter Absatz b) eine **Alternative** zum einfachen Verweis auf die Werte in Tabelle 4.2.5.2.6 sein. Infolgedessen sollte die Begriffsbestimmung für Berechnungsdruck in Unterabschnitt 6.7.2.1 wie folgt lauten:

"Berechnungsdruck: Der für Berechnungen nach einem anerkannten Regelwerk für Druckbehälter zu verwendende Druck. Der Berechnungsdruck darf nicht niedriger sein als der höchste der folgenden Drücke:

- a) der höchstzulässige effektive Überdruck im Tankkörper während des Füllens oder Entleerens;
- b) entweder:
 - (i) [bestehender Text]
 - (ii) [bestehender Text]
 - (iii) [bestehender Text]

oder:

zwei Drittel des in der anwendbaren Anweisung für ortsbewegliche Tanks in Absatz 4.2.5.2.6 festgelegten Mindestprüfdrucks.
